

Evangelisch-lutherischer
Oberkirchenrat

Oldenburg, den 12. November 1937
Schlossplatz 10

Nr. 4394

I. Sie haben seit 4 Jahren allen Mahnungen des Oberkirchenrats zu friedlicher, positiver Zusammenarbeit und zur Konzentrierung aller Kräfte auf die kirchlich-religiösen Pflichten des Pfarrdienstes immer steigenden Widerstand entgegengesetzt und in willkürlicher Verkehrung des Tatbestandes die bekennnistreue Leitung der Landeskirche durch den Oberkirchenrat verdächtigt und in die Kirche Verwirrung und Spaltung hineingetragen. Dabei haben Sie auf geistlichem Wege nicht würdig und massvoll Ihre abweichenden Meinungen zur Geltung gebracht, sondern in immer schärferer Form seit dem Herbst 1934 den Oberkirchenrat durch eine grosse Anzahl beleidigender und unbotmässiger Schreiben auf jede Weise bekämpft und diese Haltung auch nach der Befriedigungsaktion des Herrn Reichsministers vom Oktober 1935 fortgesetzt, insbesondere durch die von Ihnen verfassten Briefe und Rundbriefe des sogen. Präsidiums der Bekenntnissynode Nr. A 11/3597 vom 9. Dezember 1935, Nr. 5424 und 5425 vom 4. April 1936, Nr. A 11/5615 vom 25. Mai 1936, die Konfirmanden in Hude betreffend, durch die Handreichung an die Kirchenältesten vom Juli 1936, die Rundschreiben vom 14. Oktober und 4. Dezember 1936.

Auch nach der das gegen Sie eingeleitete Disziplinarverfahren einstweilen einstellenden Verfügung des Herrn Reichskirchenministers vom 18. Februar 1937 haben Sie Ihrerseits Ihr unbotmässiges und beleidigendes Verhalten fortgesetzt. So haben Sie

a) in einem von Ihnen verfassten Schreiben des sogen. Präsidiums vom 4. April 1937 sich über die Zulassung des Reichsvikars D. Engelke zu einer Ansprache in einer evangelischen Gemeindeversammlung in Delmenhorst u.a. geäussert:
"... Der Oberkirchenrat und der Landesbischof sind verantwortlich für die Seelen der Christen, die durch die nun bei uns zugelassenen Irrlehrer in Gefahr geraten, ihr einziges Heil für Leben und Sterben preiszugeben. Wir können das nur mit Erschütterung feststellen. Die christlichen Gemeinden unserer Landeskirche aber erfahren nun eindeutig, woran sie sind. Dem nicht wieder gutgemachten Bruch der Kirchenverfassung durch die Eingliederungsgesetze von 1934 fügen Oberkirchenrat und Landesbischof jetzt die Preisgabe der Kanzeln an nichtchristliche Redner hinzu",

b) in einem Rundschreiben über neue Gewaltmassnahmen des "Oberkirchenrats" vom April 1937 u.a. unter III folgendes ausgeführt:
"Oberkirchenrat und Landesbischof haben Pfarrer und Gemeinden über die erschütternden Vorgänge, die zum Rücktritt des Reichskirchenausschusses führten. Sie hatten anderes zu tun; sie gingen ihrer Hauptbeschäftigung nach, nämlich den immer erneuten Versuchen, die Bekennende Kirche in Oldenburg, das Zentrum des Widerstandes gegen die Angriffe auf den christlichen Glauben, zu zerstören.

Zu diesem Zwecke wandten sie sich am 27. Febr. 1937 erneut um Hilfe an den Herrn Reichskirchenminister. Es machte ihnen dabei nichts aus, dass Herr Reichsminister Kerrl genau 14 Tage vorher den Glauben an die Gottessohnschaft Christi für lächerlich und das apostolische Glaubensbekenntnis für erledigt erklärt hatte. Der Oldenburgische Oberkirchenrat und Landesbischof brachten es fertig, was keine christliche Kirchenleitung in Deutschland fertiggebracht hätte. Der Herr Reichskirchenminister hat für die ganze Christenheit Ärgernis bedeutende erschütternde Ausführungen gemacht; er will den Thüringern Deutschen Christen massgebenden Einfluss in der Kirche geben und "Landesbischof" Volkers und der Oberkirchenrat in Oldenburg lassen sich von dieser staatlichen Stelle die "rechtliche Anerkennung" als "einziges Kirchenregiment in Oldenburg" geben - eine Anerkennung, die der Reichskirchenausschuss mit guten Gründen immer abgelehnt hatte. (Offenbar hält man in Berlin den Oldenburgischen Oberkirchenrat und "Landesbischof" für Kirchenbehörden, "mit denen die Partei zufrieden sein kann" und stellt sie deshalb in eine Reihe mit den Thüringer Deutschen Christen)",

Herrn

Pfarrer K l o p p e n b u r g

in W i l h e l m s h a v e n .

- c) die Aufforderung an Pfarrer Roth zur Äusserung über seine Teilnahme an der Ordination des Präses D. Koch - Oeynhausen am 5. Mai 1937 wie folgt beantwortet: "... Wir verstehen es nicht, warum der Oberkirchenrat nur der Bekennenden Kirche gegenüber behauptet, er sei legal, sich aber vom Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten in den ihm am 16. März zugesprochenen Rechten bereits am 20. März wieder beschneiden lässt. Wir verstehen es noch weniger, warum der Oberkirchenrat auch heute noch die Bekämpfung der bekennenden Kirche und die Bedrohung ihrer Pfarrer als seine vornehmste Aufgabe ansieht, statt auch seinerseits entschlossen gegen jedes Fortschreiten der Irrlehre der Deutschen Christen und gegen die fortgesetzte Rechtszerstörung der Kirche Front zu machen",
- d) auf das Verbot der sogen. Bittgottesdienste durch den Oberkirchenrat - Rundschreiben vom 22. September 1937 Nr. 3755 - am 23. September 1937 geantwortet: "Ganz abgesehen davon, dass dieses Rundschreiben als eine öffentliche Verleumdung lutherischer Geistlicher empfunden werden muss, sind die Ausführungen des Oberkirchenrats ein erneuter, erschütternder Beweis dafür, dass der Oberkirchenrat in Oldenburg unter einer selbst unter anderen deutschchristlichen Kirchenregierungen kaum feststellbaren geistlichen Verstockung steht ...",
- e) den unter d) genannten Brief allen Pfarrämtern zugehen lassen.

Durch alle diese Schreiben haben Sie den oberlichen Anordnungen einen so beharrlichen Widerstand entgegengesetzt, dass die Rücksicht auf den Dienst Ihr längeres Verbleiben im Amte untunlich macht.

II. Sie haben sich aber nicht nur darauf beschränkt, Ihrer kirchlichen Oberbehörde fortgesetzt den Gehorsam zu verweigern und die Pfarrer und Kandidaten der oldenburgischen Landeskirche zu gleicher Haltung fortgesetzt anzustiften, sondern Sie haben sich in gleicher Weise gegenüber dem Herrn Reichsminister verhalten.

Als dieser in seinem Erlass vom 16. März 1937 die Übernahme kirchenregimentlicher und kirchenbehördlicher Befugnisse durch Organe kirchlicher Vereinigungen für unzulässig erklärte und die von der sogen. Bekenntnissynode vorgenommenen Prüfungen und Ordinationen als verboten und rechtsunwirksam bezeichnete und in der 13. Verordnung vom 20. März 1937 eine gleiche Regelung für alle Landeskirchen erliess, haben Sie

- 1) diese Verordnungen in einer Eingabe an den Herrn Reichsminister als rechtlich nicht begründet und nicht rechtswirksam bezeichnet,
- 2) diese irrige Auffassung durch Veranlassung Ihres Abdrucks im Oldenburgischen Kirchenblatt vom 7. April 1937 zur Kenntnis aller Pfarrer und Kandidaten gebracht,
- 3) trotz der Zurückweisung Ihrer Auffassung durch den Herrn Reichskirchenminister mit Verfügung G I 12742/37 vom 15. Juni 1937
 - a) die Prüfung von Kandidaten Ende März 1937 fortgesetzt, obwohl erst am 16. März 1937 die Klarstellung der Rechtslage in der oldenburgischen Landeskirche durch den Herrn Reichsminister erfolgt und in Stück 3 des Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht und damit die Prüfung ausdrücklich verboten worden war,
 - b) den Präses Koch - Oeynhausen zur Ordination mehrerer Kandidaten in Grossenkneten im April 1937 veranlasst, obwohl erst am 20. März 1937 die 13. Verordnung des Herrn Reichsministers ergangen und in Stück 4 des Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht und damit die Ordination ausdrücklich verboten worden war,
 - c) den Pfarrer Forck - Hamburg zur Ordination zweier Kandidaten am 31. Oktober 1937 in Wilhelmshaven veranlasst, obwohl die erneute Klarstellung der Rechtslage in der oldenburgischen Landeskirche durch den Herrn Reichsminister am 15. Juni 1937 erfolgt und in Nr. 6 des Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht und damit die Ordination erneut ausdrücklich verboten worden war.

Mit alledem haben Sie sich im Widerspruch zum oldenburgischen Kirchenrecht Behördenrechte angemasst, die von keiner kirchlichen und staatlichen Autorität anerkannt worden sind, und behördliche Befugnisse wie Urlaubserteilung unzulässigerweise wahrgenommen.

III. Schliesslich haben Sie sich auch objektiv gegen die Strafgesetze vergangen Und des Vergehens nach § 130 a StGB und § 2 des Heimtückegesetzes verdächtig gemacht, indem Sie

- 1) seit Juli 1937 in Rüstringen sog. Bittgottesdienste eingerichtet und in ihnen "die gefangenen Brüder" namentlich verlesen haben, in der Absicht, unter den Hörern den Eindruck zu erwecken, dass die Pfarrer wegen ihres Glaubens verfolgt würden,
- 2) in Ansprachen, z.B. in Brackwede in Westfalen, in leidenschaftlicher und in fanatischer Weise das Leiden der Pfarrer und Gemeinden betont haben, als herrschten in Deutschland russische Zustände und dabei ausgeführt haben: "diese Pfarrer seien den Märtyrern der ersten Christenheit gleichzustellen, mit deren Blut die Kirche gebaut sei, dies Blut sei der Same der Kirche gewesen damals und sei es heute wieder; aus den Katakomben sei die Kirche gewachsen und so sei auch in Deutschland durch die Verfolgung der letzten Jahre überall Gemeinde unter dem Wort geworden".

Mit den Handlungen und Ausführungen zu I - III haben Sie auch die in Ihrem Ordinationseid beschworene Amtspflicht verletzt, dem Verfassungsgesetze der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg in Allen nachzuleben und die auf der Verfassung und den Gesetzen des Staates beruhende öffentliche Ordnung zu beobachten.

Diese Verfehlungen sind auch dem Kirchenrat Rüstringen nicht unbekannt geblieben, sodass dieser in der Sitzung vom 29. September 1937 beschlossen hat, den Oberkirchenrat zu ersuchen, Ihnen das Gehalt zu sperren.

Nach alledem sieht sich der Oberkirchenrat genötigt, unbeschadet der Durchführung des Disziplinarverfahrens und vorbehaltlich der Zustimmung des Landeskirchenausschusses

Sie gemäss Artikel 54 Absatz 2 der Kirchenverfassung in Verbindung mit dem Kirchengesetz vom 15. Mai 1929 in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Gemäss § 54 Absatz 2 letzter Satz der Kirchenverfassung sind Sie dazu zu hören und wollen sich innerhalb 8 Tagen nach Zustellung dieser Verfügung mündlich oder schriftlich äussern, im Falle mündlicher Äusserung nach vorheriger Anmeldung.

g.-z. Volkers.

A b s c h r i f t.

Evangelisch-lutherischer
Oberkirchenrat

Oldenburg, den 19. Nov. 37
Schlossplatz 10

Nr. 4449

Sie haben am Tage der Neueinweihung und 700 Jahrfeier der Lambertikirche sich geweigert zu amtieren, wenn der Unterzeichnete ein Grusswort sprechen und andere Pfarrer der Gemeinde als Pfarrer Wöbken predigen würden. Damit haben Sie ein grosses Mass von Unverträglichkeit an den Tag gelegt

Sie haben Joh. 4, 21-24 verlesen, obwohl Sie sich auf Vers 23-24 beschränken konnten und sich sagen mussten, dass Vers 22 Schlusssatz ohne Erläuterung des Sinnes missverstanden werden würden.

Sie haben in Ihrer Predigt ein Vorkommnis im Gebiete der Bayerischen Landeskirche erwähnt, das der Oberkirchenrat auf seine Richtigkeit nicht nachprüfen kann. Dazwischen soll ein Amtswalter das Singen des Liedes "Allein Gott in der Höh sei Ehr" verboten haben, dieses Verbot soll, wie Sie selber dann erklärt haben, nachher von der Partei wieder zurückgenommen sein. An der Erwähnung dieses nach Ihren eigenen Angaben erledigten Vorkommnisses hat mindestens ein Teil der Gemeinde Anstoss genommen und sie als Verächtlichmachung der Partei aufgefasst. Wenn auch vielleicht anzunehmen ist, dass Ihnen eine solche Absicht ferngelegen hat, so ist es doch gänzlich unangebracht, Vorkommnisse, die auf dem Irrtum Einzelner beruhen und ihre Erledigung gefunden haben, als allgemein zutreffendes Beispiel zu erwähnen.

Schliesslich haben Sie im allgemeinen Kirchengebet für die verhafteten Pfarrer gebetet, die um ihres Glaubens willen verfolgt wurden. Die Verlesung verstösst gegen die Rundverfügung des Oberkirchenrats Nr. 3755 vom 22. September 37 und hat ebenfalls bei einem Teil der Gemeinde Anstoss erregt.

Der Oberkirchenrat weist Sie nachdrücklich darauf hin, dass Sie als Pfarrer einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft die Pflicht haben, Ihre Predigtweise so einzurichten, dass der Charakter unserer lutherischen Landeskirche nicht in Gefahr gerät

gez. Volkers.

Herrn

Pastor R ü h e

Oldenburg i.O.